



**Amtliche Bekanntmachung – Nr. 39-2020**

**Vereinbarung  
über die Festsetzung von Richtgrößen für Heilmittel für  
das 1. Quartal 2021 gemäß § 106b SGB V nach Anlage 1,  
Teil B - Heilmittel der Prüfvereinbarung  
(Richtgrößen-Vereinbarung/Heilmittel)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen  
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes  
Frau Dr. med. Annette Rommel  
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Frau Andrea Spitzer
- BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen in Thüringen wird vereinbart, dass die Regelungen der Richtgrößenvereinbarung Heilmittel 2020 vom 09.12.2019 hinsichtlich der Bildung der Richtgrößen, der Information der Ärzte über veranlasste Ausgaben und des Verfahrens bei Überschreitung des Richtgrößenvolumens auch im 1. Quartal 2021 gelten, wobei sich die Rechtsgrundlage für Fremd-KV-Ermächtigte in § 24 Abs. 3 Satz 7 Ärzte-ZV ändert.

Zum Zeitpunkt der Verhandlung lag eine Bewertung des Anpassungsfaktors nach § 84 Abs. 2 Nr. 2 SGB V (Veränderung der Preise) aufgrund der ausstehenden Vertragsabschlüsse nach § 125 SGB V zwischen GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Heilmittelerbringer noch nicht vor und konnte daher noch nicht berücksichtigt werden. Die Vertragspartner verständigen sich deshalb darauf, die für das Jahr 2020 festgelegten Richtgrößen auf dieser Grundlage für das 1. Quartal 2021 für die in **Anlage 1** benannten Fachgruppen gemäß **Anlage 2** fortgelten zu lassen.

Die vereinbarten Richtgrößen (Anlage 2) sind durch die KVT mit Wirksamkeit zum 01.01.2021 bekanntzumachen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass gemäß Punkt 3 Abs. 5 der Rahmenvorgaben Heilmittel für das Jahr 2021 die für das 1. Quartal 2021 vereinbarten Richtgrößen der Anlage 2 um die Preiserhöhungen gemäß § 125 SGB V nach Punkt 3 Abs. 3 und 4 der vorgenannten Rahmenvorgabe rückwirkend zum 1. Quartal 2021 anzupassen und im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106b SGB V entsprechend anzuwenden sind.

Die Vertragspartner streben als spätesten Verhandlungstermin den 15.02.2021 an.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis 31.03.2021.

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 03.12.2020

gez. Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende des Vorstandes der  
Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau (SVLFG), als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Anlagen 1 und 2

## **Anlage 1**

zur Vereinbarung über die Festsetzung von Richtgrößen für Heilmittel für das 1. Quartal 2021 (Richtgrößen-Vereinbarung Heilmittel) zwischen der KVT und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen

### **Fachgruppen mit Heilmittel-Richtgrößen**

(gelten für niedergelassene Ärzte, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung angestellte Ärzte in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, in KV-Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 SGB V, in Kommunalen Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V und bei Vertragsärzten, Ärzten in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 SGB V sowie für Ermächtigte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 7 Ärzte-ZV (Fremd-KV-Ermächtigte))

Allgemeinmediziner / Praktische Ärzte

Anästhesisten

Chirurgen

Frauenärzte

HNO-Ärzte

Hautärzte

fachärztliche Internisten / Lungenärzte

hausärztliche Internisten

Kinderärzte

Nervenärzte (inkl. Psychiater)

Orthopäden / Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin

Urologen

## Anlage 2

zur Vereinbarung über die Festsetzung von Richtgrößen für Heilmittel für das 1. Quartal 2021 (Richtgrößen-Vereinbarung Heilmittel) zwischen der KVT und den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen

### Richtgrößen 1. Quartal 2021

#### Heilmittel in EURO

Fachgruppen*	Altersgruppe 1 (0 - 15 Jahre) <sup>1</sup>	Altersgruppe 2 (16 - 49 Jahre) <sup>1</sup>	Altersgruppe 3 (50 - 64 Jahre) <sup>1</sup>	Altersgruppe 4 (ab 65 Jahre) <sup>1</sup>
Allgemeinmediziner / Praktische Ärzte	14,81	10,79	16,12	23,25
Anästhesisten	0,39	11,72	15,00	24,63
Chirurgen	6,71	23,73	32,35	31,92
Frauenärzte	0,20	0,45	2,68	4,00
HNO-Ärzte	24,09	4,82	5,49	4,08
Hautärzte	0,11	3,29	5,84	5,14
fachärztliche Internisten / Lungenärzte	3,01	2,82	2,49	2,32
hausärztliche Internisten	10,08	7,39	11,70	18,73
Kinderärzte	22,05	10,10	19,25	13,02
Nervenärzte / Psychiater	56,64	18,03	20,08	33,84
Orthopäden / Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin	40,81	51,89	51,60	46,87
Urologen	0,39	1,23	0,97	0,62

\* (nur niedergelassene Ärzte, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung angestellte Ärzte in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, in KV-Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 SGB V, in Kommunalen Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V und bei Vertragsärzten, Ärzten in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 SGB V sowie Ermächtigte gemäß § 24 Abs. 3 Satz 7 Ärzte-ZV (Fremd-KV-Ermächtigte))

<sup>1</sup> Angaben pro fachgruppenbezogenen kurativ-ambulantem Behandlungsfall (brutto)